



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 27/18

vom

26. Juni 2018

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Juni 2018 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Maihold und Dr. Matthias sowie die Richterinnen Dr. Derstadt und Dr. Dauber

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 23. November 2017 wird durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen.

Von den Kosten des Revisionsverfahrens tragen die Klägerin zu 1) 9%, der Kläger zu 2) 14% und die Klägerin zu 4) 77%.

Der Gegenstandswert für das Revisionsverfahren beträgt bis 110.000 €.

Gründe:

- 1 Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO) und die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg (§ 552a Satz 1 ZPO).
- 2 Zur Begründung nimmt der Senat Bezug auf das Schreiben des Vorsitzenden vom 15. Mai 2018 (§ 552a Satz 2, § 522 Abs. 2 Satz 3 ZPO). Das Vor-

bringen der Kläger in ihrem Schriftsatz vom 12. Juni 2018 führt zu keiner abweichenden Beurteilung.

Ellenberger

Maihold

Matthias

Derstadt

Dauber

Vorinstanzen:

LG Duisburg, Entscheidung vom 20.04.2017 - 4 O 167/14 -

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 23.11.2017 - I-13 U 40/17 -